

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 23. November 1984

189. Stück

- 
- 449. Bundesgesetz:** Änderung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes  
(NR: GP XVI AB 410 S. 63. BR: AB 2890 S. 453.)
- 450. Bundesgesetz:** Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (12. StVO-Novelle)  
(NR: GP XVI IA 73/A AB 411 S. 63. BR: 2883 AB 2889 S. 453.)
- 451. Bundesgesetz:** 8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle  
(NR: GP XVI AB 408 S. 63. BR: AB 2888 S. 453.)
- 452. Bundesgesetz:** Änderung des Glücksspielgesetzes  
(NR: GP XVI RV 383 AB 437 S. 63. BR: AB 2886 S. 453.)
- 453. Bundesgesetz:** Leistung eines siebenten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)  
(NR: GP XVI RV 382 AB 438 S. 63. BR: AB 2887 S. 453.)
- 

**449. Bundesgesetz vom 8. November 1984, mit dem das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972, wird wie folgt geändert:

§ 17 hat zu lauten:

„§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektoriales auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes vorzulegen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

**450. Bundesgesetz vom 8. November 1984, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (12. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenverkehrsordnung vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 253/1984, wird wie folgt geändert:

Im VIII. Abschnitt wird dem Abs. 1 des § 76 folgender Satz angefügt:

„Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren.“

**Artikel II**

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 105 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Kirchschläger

Sinowatz

**451. Bundesgesetz vom 8. November 1984, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 631/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen feilgebotene Kraftstoffe dürfen Bestandteile, die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in

solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

2. Im § 26 a Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:  
„c) den höchsten zulässigen Gehalt an den im § 11 Abs. 3 angeführten Kraftstoffbestandteilen nach dem jeweiligen Stand der Chemie,“.

3. Im § 136 Abs. 1 hat die lit. l zu lauten:  
„l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

4. Im § 136 Abs. 1 entfällt die lit. m.

5. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hierbei das Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr zu pflegen.“

#### Artikel II

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

#### Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

Kirchschläger  
Sinowatz

#### 452. Bundesgesetz vom 8. November 1984, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1982, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die

ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneteter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt:

1. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer:
 

für die ersten	500 000 S	.....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S	.....	50 vH,
für die weiteren	1 000 000 S	.....	55 vH,
für die weiteren	1 500 000 S	.....	60 vH,
für die weiteren	2 500 000 S	.....	65 vH,
für die weiteren	3 000 000 S	.....	70 vH,
für alle weiteren Beträge		.....	80 vH.
2. von den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen 48 vH.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Sinowatz

#### 453. Bundesgesetz vom 8. November 1984 über die Leistung eines siebenten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Internationalen Entwicklungsorganisation einen siebenten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 187 280 000 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung dieses Beitrages abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Sinowatz